

Bund Westfälischer Karneval e. V.

Vereinigung zur Förderung heimatlichen Fastnachtbrauchtums

Sitz Münster in Westfalen



Mitglied im BUND DEUTSCHER KARNEVAL e.V., Sitz Köln - Nr. 226

IBAN: DE93 4005 0150 0000 3132 47

Mitglied im



Bund Westfälischer Karneval e.V. · Im Hammertal 96 · 58456 Witten

Absender: **BWK-Präsidium**
Rolf Schröder
Im Hammertal 96
58456 Witten-Buchholz

Telefon: 02324 9678196

Telefax:

E-Mail: praesident@bwk-online.de

Internet: www.bwk-online.de

Datum: 10. November 2021

An die
Mitgliedsgesellschaften und
Mitglieder der Fachbeiräte des
Bundes Westfälischer Karneval e.V.

RUNDSCHREIBEN 03-2021

Liebe westfälische Karnevalsfreunde,

leider kann man nun, quasi am "Elften im Elften" wieder keine Zeichen der Entspannung in der Corona-Pandemie bekannt geben. Es bleibt für uns alle weiterhin eine Zeit des Hoffen und Bangens und man fragt sich: "Warum müssen die Experten mit ihren Prognosen eigentlich immer wieder so nah an der Realität liegen?".

Andererseits habe ich m Vorfeld der Hauptversammlung empfohlen, die Karnevalssession mit der "2-G-Regel" vorzubereiten und bei der Diskussion während der Tagung in Coesfeld sogar die "2-G-Plus-Regel" favorisiert. Und stellen wir fest, dass diese Regel bereits an einigen Orten Realität geworden sind und andere wahrscheinlich nachziehen werden.

**"Auch wenn uns Zuversicht und Lebensfreude manchmal so klein wie
Zwerge vorkommen: Sie sind schlafende Riesen, die wir wecken können."**

Jochen Mariss

Aber "Schwarzmalen" soll nicht unsere Devise sein: Zum einen gibt es positive Signale, dass aufgrund des, wenn auch noch immer nicht zufrieden stellenden, Impffortschritts ein erneuter Lockdown weitgehend ausgeschlossen wird. Und zum anderen haben wir selbst es in der Hand, durch verantwortungsvolle Lösungen Karnevalsveranstaltungen durchzuführen.

Gespräche mit der Staatskanzlei und den relevanten Ministerien in Düsseldorf

Mittlerweile hat es in diesem Jahr bereits vier Zusammentreffen zwischen der Arbeitsgruppe der NRW-Regionalverbände und den Landesministerien für 'Gesundheit', 'Heimat' sowie der Staatskanzlei gegeben. Zuletzt Ende Oktober in Präsenz in Düsseldorf und am heutigen Tag aufgrund der drastischen Entwicklung noch einmal online in größerer Runde. Zusätzlich waren u.a. Vertreter des Innenministeriums, des Städtetage sowie des Landkreistages mit eingebunden.

... 2

Geschäftsführendes Präsidium

Präsident Rolf Schröder Im Hammertal 96 58456 Witten ☎ 02324 9678196	Vizepräsident Paul Schmidt Von-Velen-Weg 17 48431 Rheine ☎ 0597152015	Vizepräsident Frank Selter Auf dem Arnsbeul 5 57439 Attendorn ☎ 02722 4676	Schatzmeister Bernhard Averhoff A. d. Feuerwache 42 48329 Havixbeck ☎ 02507 2919	Geschäftsführerin Nicole Welke Im Ohl 23 59757 Arnsberg ☎ 02932 496254	Beisitzerin Claudia Jüttemeier Kon.-Adenauer.Str. 37 33397 Rietberg ☎ 05244 905735	Beisitzer Bernd Bartels-Trautm. Lange Brede 3 33039 Nieheim ☎ 05274 1770	Beisitzer Bernd Hoppe Sellerweg 5 59581 Warstein ☎ 0290251953
---	--	---	---	---	---	---	--



Hervorzuheben ist, dass alle Gesprächsrunden von einem offenen, verständnisvollen und freundlichem Umgang geprägt waren. Dementsprechend kann auf politischer Ebene aufgrund der permanent schwankenden Entwicklungen auch keine verlässliche Prognose abgegeben werden. Es wurde aber deutlich kommuniziert, dass man bei rückläufigen Corona-Werten sich für ein nachgelagertes Öffnen bei den Corona-Maßnahmen einsetzt.

Aufgrund der aktuell jedoch wieder ansteigenden Corona-Zahlen bat man gleichzeitig um Verständnis, dass man - je nach Auswirkung auf die einzelnen Corona-Parameter - auch eine Verschärfung der jetzigen Corona-Regeln nicht ausschließen kann. Bestätigt wurde, dass es aber für geimpfte Personen auf keinen Fall mehr einen Lockdown geben soll.

Was bedeutet dies konkret für karnevalistische Veranstaltungen?.

Das Ministerium 'Arbeit, Gesundheit und Soziales' (MAGS) hat hierzu noch einmal die bereits im August veröffentlichte Stellungnahme präzisiert: Alle Karnevalsveranstaltungen sind gemäß § 4 Abs. 3 (1) der CoronaSchVO als Tanzveranstaltung einzuordnen. Dies vor dem Hintergrund, dass Karnevalsveranstaltung ohne Schunkeln, Bewegung und Tanz absolut unrealistisch sind. Für alle Veranstalter hat dies auf jeden Fall zur Folge, dass die erhöhten Zutrittsvoraussetzungen beachtet und umgesetzt werden müssen! Nach heutigem Stand bedeutet dies, dass die "3-G-Regel" insbesondere für "Nicht-Immunisierte bedeutet, entweder einen PCR-Test (ab dem 10.11.2021 nicht älter als 24 Stunden !!) oder einen "Bürgertest" (nicht älter als 6 Stunden) vorzulegen. Andererseits entfällt dadurch die Maskenpflicht im Veranstaltungssaal entgegen den Vorgaben bei einer 'normalen' Zutrittsbeschreibung.

Insgesamt wird man die Entwicklung weiter beobachten und man beschäftigt sich bereits mit Überlegungen in Richtung "3-G-Plus", "2-G" und "2-G-Plus". Je nach Entwicklung vor Ort können hier auch lokale Allgemeinverfügungen getroffen werden, wobei der Wunsch nach möglichst einheitlichen Regelungen besteht. Seitens der NRW-Ministerien wird die Empfehlung ausgesprochen, dass man besser immer den etwas höheren Standard wählen sollte.

Wie geht man mit Kinder- und Jugendsitzungen um?

Etwas differenzierter ist die Betrachtung beim Kinder- und Jugendkarneval. Auf allen Ebenen begegnen wir hier unterschiedlichen Einschätzungen zum Impfgeschehen, zum Infektionsgeschehen etc. Grundsätzlich gelten alle schulpflichtigen Kinder als getestete Personen; bei den über 12-jährigen greifen aber schon die jeweiligen Regelungen zu den "G-Varianten".

Zum einen muss man sich als Veranstalter entscheiden, ob man, bei Wahl der "2-G-Regel", eine Ausnahme für die Kinder und Jugendlichen erlaubt, damit diese auftreten können (denn: Wer die Regeln bestimmt, bestimmt auch die Ausnahmen!). Getragen werden sollten alle Überlegungen vor allem mit Blick auf die Altersgruppen, die bis zur Session noch nicht oder nur in geringem Umfang geimpft sein werden. Denn wenn auch die meisten Expertenmeinungen von eher milden Erkrankungsverläufen ausgehen, sollten wir dennoch besonnen die Jüngsten zusätzlich schützen und gleichzeitig versuchen, ihnen die Teilnahme am närrischen Treiben sicher zu ermöglichen.

Aber Achtung: Die oben angeführte Regel für schulpflichtige Kinder gilt ausschließlich während der Schulzeit. Finden Veranstaltungen bereits in den Ferien oder außerhalb schulpflichtiger Zeiten statt, müssen auch Kinder und Jugendliche zusätzlich getestet werden, um den "Getesteten-Status" nachweisen zu können.



Unter welchen Bedingungen rollen die Umzüge durch die Straßen?

Auch wenn man im ersten Moment davon ausgeht, dass es bei diesen Veranstaltungen unter 'freiem Himmel' alles etwas einfach zu regeln sei, sieht man auf den zweiten Blick die zu lösenden Problemfelder: Auf der einen Seite ist es sowohl der Wunsch der Veranstalter, der Landesregierung und auch der Kommunen, dass die Karnevalsumzüge wieder durch die Straßen rollen. Andererseits lassen sich die derzeitigen Voraussetzungen ohne Unterstützung lokaler Institutionen nur schwer bis kaum umsetzen.

Die CoronaSchVO legt fest, dass bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 2.500 Teilnehmenden (was wahrscheinlich auf nahezu jeden Umzug zutrifft) das Vorhandensein des Immunsierungs- bzw. Testnachweises stichprobenartig kontrolliert werden muss. Eine Kennzahl für diese "stichprobenartige Prüfung" existiert allerdings nicht und wäre auch kontraproduktiv. An dieser Stelle haben die Landesvertreter zumindest bestätigt, dass die Veranstalter durch die Prüfung der Zugbesetzungen sowie eventueller Gäste auf zugangsgeregelten Tribünenbereichen nach einer "G-Regel" bereits als nicht unerheblicher Bestandteil einer Kontrolle zählt.

Dennoch müssen Veranstalter die Teilnahmevoraussetzungen für Zuschauer am Zugweg offen bekanntmachen und dies bestenfalls auch schon frühzeitig und regelmäßig über die Medien kommunizieren. Dabei ist wichtig zu wissen, dass der gesamte Zugweg mit seinen Zuschauerbereichen als Veranstaltungsraum gilt und dort unabhängig von der Anzahl der Besucher Kontrollen vorgenommen werden müssen. Ob und inwieweit sich vor Ort Allgemeinverfügungen für die Karnevalsumzüge mit den Kommunen vereinbaren lassen, muss vor Ort geklärt werden.

Von Seiten der Vertreter der Regionalverbände wurde um Unterstützung gebeten, dass sowohl die Kommunen durch entsprechendes Personal wie auch die präsenste Polizei bei der Um- und Durchsetzung der Bestimmungen mithilft (bei der Polizei kann dies allerdings nur in geringem Umfang im Rahmen der Amtshilfe erfolgen). Hier denke man allein an die Wirkung bei zu erteilenden Platzverweisen. Die Landesministerien werden sowohl intern als auch durch Ansprache der Bürgermeister:innen versuchen (wie auch schon bei anderen Veranstaltungsformaten), hier eine größtmögliche und wohlwollende Unterstützung zu gewährleisten. Insbesondere mit Blick auf die Karnevalsumzüge wird es Anfang des kommenden Jahres einen weiteren Austausch der beiden Repräsentantengruppen geben.

Bereits in 14 Tagen und somit im Anschluss an die Ministerpräsidentenkonferenz wird es eine erneute Zusammenkunft der Gremien geben. Dabei sollen auch die ersten Erfahrungen aus den Veranstaltungen rund um "Elften im Elften" in den Austausch einfließen. Wenn es aus Ihren Vereinen hier interessante Informationen gibt, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese zeitnah per E-Mail an praesident@bvk-online.de zukommen lassen.

Und was gab es sonst noch?

Ein weiterer Schwerpunkt bei dem Vor-Ort-Termin waren die Förderprogramme des Landes im Rahmen der 'Corona-Hilfen' sowie der 'Flutopferhilfen'. Um das Rundschreiben durch diese Themen nicht 'ausufern zu lassen', werden wir die Informationen aus den Gesprächen zusätzlich zu den bereits bekannten Publikationen in den nächsten Tagen auf der Webseite veröffentlichen.



Gleiches gilt für Unterlagen, die im Rahmen einer anderen Zusammenkunft Leitlinien für den Einsatz von Pferden in Karnevalsumzügen erarbeitet haben. Diese Festlegungen betreffen zwar nicht alle Mitgliedsgesellschaften bzw. Umzugsveranstalter, sollten aber dennoch bekannt gegeben und zur Kenntnis genommen werden.

"BWK-Kinder-Tollitäten-Treffen" am 6. Februar 2022 in Münster-Wolbeck

Nach der Corona-bedingten Zwangspause in diesem Jahr möchten wir 2022 das "BWK-Kinder-Tollitäten-Treffen" fortsetzen. Gastgeber wird die KG 'ZiBoMo' Wolbeck sein.

Auf das Thema 'Kinder und Karneval' sowie die notwendigen Corona-Regeln wurde bereits in diesem Schreiben eingegangen. Die BWK-Jugend und die KG 'ZiBoMo' Wolbeck haben diese Problematik bei den Vorbereitungsgesprächen ebenfalls erörtert. Stand heute wird das "Kinder-Tollitäten-Treffen" unter der "2-G-Regelung" stattfinden. Selbstverständlich werden wir aber die weiteren Entwicklungen und auch die eventuellen Anforderungen durch Änderungen bei den Verordnungen beobachten und berücksichtigen, d.h. die endgültige Festlegung wird erst kurz vor dem 6. Februar 2022 getroffen.

Wir hoffen und würden uns freuen, wenn Sie mit Ihren närrischen Nachwuchs-Tollitäten auch im kommenden Jahr das "BWK-Kinder-Tollitäten-Treffen" wie in der Vergangenheit durch Ihre Teilnahme unterstützen. Auch Programmbeiträge sind willkommen, damit diese Veranstaltung wieder ein Fest für die Kinder und Jugendlichen wird.

Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen die Einladung sowie die Anmeldeunterlagen für das "BWK-Kinder-Tollitäten-Treffen". Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Ansprechpartner der BWK-Jugend.

Ausrichter für BWK-Kongresse und Westfalenmeisterschaften

Über das Hoffen und Bangen sowie die eventuellen Regelungen für die bevorstehende Karnevalsseession sind wir bereits eingegangen. Doch neben dem Wunsch auf ein karnevalistisches Frühjahr richten sich unsere Planungen auch schon auf den Rest des Jahres und darüber hinaus..

Vom 16. bis 18. September 2022 freuen wir uns nach zwei Jahren Unterbrechung auf den "BWK-Kongress" in Schönau-Altenwenden. Am gewohnten Termin zum 1. Advent, am 26. und 27. November 2022 werden in Münster die Westfalenmeisterschaften als BDK-Qualifikationsturnier ausgetragen. Und bei GKGR Rietberg laufen auch schon die Vorbereitungen für den "BWK-Kongress 2023".

Doch wie geht es danach weiter? Für das BDK-Qualifikationsturnier / die Westfalenmeisterschaften ab 2023 sind noch keine Ausrichter festgelegt. Gleiches gilt für die Ausrichtung des "BWK-Kongresses" ab 2024.



Wenn Ihre Gesellschaft Interesse hat, Ausrichter einer dieser BWK-Veranstaltungen zu sein, dann wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle. Von dort werden dann entweder Mitglieder des Fachbeirats 'Tanzsport' oder des Präsidiums mit Ihnen Kontakt aufnehmen und in einem ersten Gespräch Ihre Fragen zur Durchführung einer Veranstaltung beantworten. Und natürlich bringen wir auch ein paar Fragen sowie Arbeitshilfen zu diesem Termin mit.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und besprechen gerne mit Ihnen die Möglichkeiten.

Zu guter Letzt

Sowohl in unserem letzten Rundschreiben wie auch im Anschreiben des Bundes Deutscher Karneval, das Sie vor ein paar Wochen erhalten haben, wurde auf die Umstellungen bei der GEMA-Abwicklung und die Registrierung der Vereine im BDK-Mitgliederportal hingewiesen.

Da über das Mitgliederportal des Bundesverbandes nicht nur die zukünftige GEMA-Verwaltung abgewickelt wird, die dann sicherstellt, dass Ihre Gesellschaft die Nachlässe in Anspruch nehmen kann, sondern bereits schon die Beantragung von BDK-Auszeichnungen und auch Themen rund um den karnevalistischen Tanzsport wie beispielsweise die Teilnahme an Trainer-schulungen organisiert wird, möchten wir Sie noch einmal an Ihre Registrierung erinnern.

Sobald es wissenswerte Neuigkeiten aus den Ministerien oder der Staatskanzlei in Düsseldorf gibt, die für die karnevalistischen Veranstaltungen im Verbandsgebiet wichtig sind, werden wir Sie selbstverständlich darüber informieren.

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal unseren schon mehrfach getätigten Aufruf, uns bitte eine E-Mail-Adresse Ihrer Gesellschaft mitzuteilen, wiederholen. Leider sind unserer Bitte bislang nur etwas 1/3 der Mitgliedsgesellschaft nachgekommen. Tragen Sie also bitte mit dazu bei, dass wir die Kommunikation zwischen den Vereinen und dem Verband schneller herstellen können. Danke für Ihre Unterstützung.

Da noch niemand weiß, was die kommenden Wochen bringen werden, ist es an dieser Stelle noch zu früh für Weihnachtsgrüße. Planen Sie verantwortungsvoll wie wir in der Session 21/22 unserem "Kernauftrag Frohsinn und Lachen zu schenken" wieder nachkommen können. Da wo es uns als Regionalverband möglich ist, werden wir gerne unterstützen.

**"Wir sollten alles gleichermaßen vorsichtig
wie auch zuversichtlich angehen."**

Epiktet

Herzliche Grüße

Bund Westfälischer Karneval e.V.

Rolf Schröder

Rolf Schröder
Verbandspräsident